

Wie spart man Steuern?

FINANZRATGEBER Wer die Steuererklärung sorgfältig ausfüllt, fährt in der Regel günstiger.

Freiwillige Altersvorsorge: Zusätzliche Einzahlungen in die Pensionskasse können Sie vom Einkommen abziehen. Dasselbe gilt für Ihre Einlagen in die dritte Säule a. Diese Einzahlungen müssen schriftlich bestätigt und der Steuererklärung beigelegt werden.

Schuldzinsen: Sie kann man ebenfalls vom Einkommen abziehen. Das gilt für Hypotheken, Darlehen und für Konsumkredite.

Liegenschaftunterhalt: Für bis zu zehn Jahre alte Gebäude kann man Abzüge von 10 Prozent vom Bruttoertrag oder Eigenmietwert als Abzug einsetzen. Bei älteren Liegenschaften sind es 20 Prozent. Ob man stattdessen lieber die effektiven Kosten abziehen möchte, kann man pro Objekt und jedes Jahr neu festlegen.

Leerstehende Räume: Ein Abzug beim Eigenmietwert wegen Unternutzung setzt voraus, dass einzelne Wohnräume tatsächlich nicht mehr genutzt werden.

Versicherungen: Bei der Bundessteuer können Versicherungsprämien und Sparzinsen von Verheirateten mit Pensionskasse oder 3. Säule a bis zu 3500 Franken plus 700 Franken je Kind vom Einkommen abgezogen werden. Im Kanton Bern beträgt das Maximum 4800 Franken plus ebenfalls 700 Franken pro Kind.

Krankheitskosten: Wer im letzten Jahr wegen Erkrankung mehr Geld für Selbstbehalt, Franchisen, Medikamente usw. ausgeben musste, als der Pauschalabzug vorsieht, kann dies geltend machen: Beim Bund und im Kanton Bern Mehr-



Beat Schmid-Lüscher

kosten, die 5 Prozent des Nettoeinkommens übersteigen.

Berufsauslagen: Dazu zählen zum Beispiel Fahrkosten, auswärtige Verpflegung, Wochenaufenthalte, Berufskleider, Werkzeuge, Fachliteratur. Im Kanton Bern ist die Gesamtpauschale begrenzt auf 20 Prozent des Einkommens und beträgt maximal 7200 Franken.

Spenden: Zahlungen an wohltätige Institutionen lassen sich in allen Kantonen von den Steuern abziehen. Im Kanton Bern und beim Bund liegt die Begrenzung bei 20 Prozent des Reineinkommens.

Doppelverdiener: Wenn beide Ehepartner arbeiten, können sie bei der Bundessteuer 50 Prozent, maximal 13 400 Franken, vom tieferen Einkommen abziehen. Im Kanton Bern liegt die maximale Grenze bei 2 Prozent des Gesamtein-

kommens, bei maximal 9300 Franken. **Kinderbetreuung:** Abzüge sind im Kanton Bern auf 3100 Franken und beim Bund auf 10100 Franken pro Kind begrenzt.

Nebenerwerb: Haben Sie Nebeneinkünfte? Dann können Sie beim Bund pauschal 20 Prozent davon abziehen, mit einer Begrenzung von 2400 Franken. Im Kanton Bern verhält es sich gleich.

Privates Arbeitszimmer: Grob gerechnet ermittelt man den Abzug, indem die Mietkosten durch die Anzahl Zimmer geteilt werden. Wichtig: Arbeitsplätze in Zimmern mit anderer Nutzung sind nicht abzugsfähig. Zudem muss glaubhaft gemacht werden, dass das Arbeitszimmer eine notwendige Einrichtung ist.

Weiterbildungskosten: Dies sind Kosten, die der Auffrischung oder der Vertiefung der Berufskennntnisse dienen und die zur Ausübung des gegenwärtigen Berufes notwendig sind. Sie können Weiterbildungskosten aber nur abziehen, wenn Sie im gleichen Steuerjahr ein Erwerbseinkommen erzielt haben.

Allgemein: Die grossen Steuereinsparungen gelingen nicht mit einem sorgfältigen Ausfüllen der Steuererklärung, sondern mit einer geschickten, vorausschauenden Steuerplanung, vor allem in der Phase vor und kurz nach der Pensionierung sowie allgemein mit dem Ausschöpfen der Möglichkeiten in der dritten Säule a, Einkäufen in die Pensionskasse sowie mit dem Liegenschaftsunterhalt.

BEAT SCHMID-LÜSCHER,
BANKFACHMANN, FINANZPLANER UND
IMMOBILIEN-TREUHÄNDER
BEAT.SCHMID@SLFRUTIGEN.CH